

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Definition des Begriffs „Planwidrige Bestände“
für den Umlaufmittelnachweis 1987**

Als planwidrige Bestände sind auszuweisen:

- a) Bestände, die nicht mehr für die planmäßige Produktion (Leistung) oder den planmäßigen Absatz benötigt werden, insbesondere infolge
- von Veränderungen oder Aufhebung von Leistungs- und Absatzverträgen,
 - Wertminderungen,
 - des technischen Fortschritts,
 - von Veränderungen des Produktionsprogramms,
 - von Mängeln der Material- und Lagerwirtschaft sowie der Produktionsorganisation.
- b) Bestände, die über die von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit den Bilanzorganen für ausgewählte Positionen festgelegten Vorratstage hinaus vorhanden sind.

Ausgenommen sind vom Ausweis

- Bestände für kurzfristige Lieferfähigkeit im Export gemäß Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export (GBl. III S. 23),
- Bestände für die Instandhaltung der Grundmittel und notwendige Ersatzteile für den eigenen Grundmittelbestand,
- für den Absatz bestimmte Ersatzteile bei den Produzenten im Rahmen der Ersatzteilhaltungspflicht,
- Bestände auf Grund von vertraglich gebundenen Planimporten unter Berücksichtigung der von den Bilanzorganen getroffenen Entscheidungen über die Lagerhaltung,
- Bestände auf Grund der Realisierung von Konzeptionen der Bilanzorgane über die Verteilung der Vorräte zwischen den Vorratsträgern, sofern die geplanten Bestände auf der Lieferseite überschritten werden,
- Bestände auf Grund von Beschlüssen und Weisungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und zentraler Organe des Ministerrates.